

**RESOLUTION 62/141**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)<sup>191</sup>:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Domi-

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Einbeziehung von Fra-

oder andere Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, einzusetzen beziehungsweise zu stärken;

5. *begrißt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die der Ausschuss ergriffen hat, um ein besseres Verständnis und eine umfassendere Befolgung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte zu fördern, namentlich durch die Organisation von Tagen für allgemeine Diskussionen und die Verabschiedung allgemeiner Bemerkungen;

7. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte regelmäßig, systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten, insbesondere den Sonderberichterstattem und Sonderbeauftragten

für einfache, rasche und wirksame Registrierungsverfahren zu sorgen, die mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Wichtigkeit der Geburtenregistrierung stärker bewusst zu machen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, zu verbessern, in dem Bewusstsein, dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang den laufenden Prozess zur Ausarbeitung eines Katalogs von Leitlinien der Vereinten Nationen für die angemessene Nutzung und die Bedingungen anderer Formen der Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte im Hinblick auf den Schutz und das Wohl der Kinder zu verbessern, für die eine andere Form der Betreuung notwendig ist oder zu werden droht;

17. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler

die Staaten auf, die darin enthaltenen Empfehlungen sorgfäl-

Kinder einzugehen, indem sie diesen Kindern und ihren Familien sowie Frauen und älteren Menschen, insbesondere in ihrer Rolle als Betreuungspersonen, Unterstützung und Rehabilitation gewähren, kinderorientierte HIV/Aids-Politiken und -Programme sowie einen besseren Schutz der durch HIV/Aids verwaisten oder sonst von HIV/Aids betroffenen Kinder fördern, den Zugang zur Behandlung sicherstellen und die Anstrengungen zur Entwicklung neuer Behandlungswege für Kinder verstärken sowie erforderlichenfalls soziale Sicherungssysteme für ihren Schutz aufbauen beziehungsweise bestehende derartige Systeme unterstützen;

32. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der Diskriminierung auf Grund de-32.*fordert*

len Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und fordert die Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinder-

sondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, um derartige Maßnahmen auf eine langfristige Grundlage stellen zu können;

d) die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs-, Friedenskonsolidierungs- und Friedenschaffungsprogrammen und Kindernetzwerken;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>216</sup>, rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um solche Praktiken zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

42. *nimmt Kenntnis* von der Aktualisierung der Prinzipien von Kapstadt betreffend Kindersoldaten<sup>217</sup>, aus der die Grundsätze und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (Pariser Grundsätze)<sup>218</sup>, hervorgegangen sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die Grundsätze und Leitlinien für ihre Arbeit zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte heranzuziehen, und ersucht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und bittet die Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

43. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern, einschließlich von bewaffneten Konflikten betroffener Kinder, und stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, eine zunehmend wichtige Rolle spielt;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten sowie von den Anstrengungen, die

der Generalsekretär unternimmt, um den in der genannten Resolution geforderten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte einzurichten, unter Einbeziehung der Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, sowie von der Arbeit, die von den Kinderschutz-Beratern der Vereinten Nationen in Friedenseinsätzen geleistet wird;

45. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, anerkennt die seit der Erteilung des Mandats für diese Stelle erzielten Fortschritte, nimmt Kenntnis vom ersten Teil ihres Berichts an die Generalversammlung<sup>219</sup> und sieht der Fortsetzung ihrer Arbeit und ihrer Aktivitäten in der Zukunft unter gebührender Beachtung der Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 mit Interesse entgegen;

46. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Teil des Berichts der Sonderbeauftragten<sup>219</sup> über die strategische Prüfung der 1996 von Frau Graça Machel erstellten Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder<sup>220</sup> und von den bedeutenden Entwicklungen und Leistungen auf dem Gebiet des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene, fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter auf und bittet je nach Bedarf die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, erkennt die Notwendigkeit an, die darin angesprochenen Probleme zu erörtern, und betont, dass die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen;

### III

#### Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

47. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder<sup>221</sup> und nimmt Kenntnis von der sehr positiven Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Studie und den bei der Übersetzung und weiten Verbreitung der Studie erzielten Fortschritten, von dem ergänzenden *World Reposchron* 5.4(ru)-5.5(ru)



Kinder wahrzunehmen und die diesbezügliche Lobbyarbeit

aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;

k) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, insbesondere derjenigen, die Mitglieder der Interinstitutionellen Gruppe zum Thema Gewalt gegen Kinder sind, eng zusammenarbeitet und kooperiert;

f) eine auf gegenseitiger Unterstützung gründende Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einleitet, namentlich mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, und auf die Förderung einer verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder hinwirkt;

60. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf* und *ersucht* die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, und die regionalen, zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie die zuständigen Mechanismen und Vertragsorgane der Vereinten Nationen, namentlich den Ausschuss für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der vor Gewalt zu schützenden Kinder beschlossen wurden;

61. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder nach seiner Ernennung und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten eingedenk ihrer Komplementarität abzustimmen und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam sicherzustellen, dass auf die Situationen aller Kinder eingegangen wird, die Gewalt ausgesetzt oder von Gewalt bedroht sind, namentlich bei bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Terrorismus oder Geiselnahme, oder dort, wo Friedenssicherungseinsätze tätig sind, um zu gewährleisten, dass kein Kind ohne Schutz bleibt;

62. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich Bericht zu erst

gegen 024 TDalrR.0012 und Sozi-sam,t10.040ler 0 Tp[(discher Besetzung)-5(, Vö)-5(lkermo)-5(a4.7[(u